



**An den Grossen Rat**

<b>22.0690.02</b>
-------------------

21.5017.04

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 1. September 2022

Kommissionsbeschluss vom 18. August 2022

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

zum

**Ratschlag «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie»**

und

**Bericht zur Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie (Ausgabenbewilligung und Nachtragskredit)**

Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Vorgehen der Kommission</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Kommissionsberatung</b> .....	<b>4</b>
4.1 Allgemeines.....	4
4.2 Kommissionsbeschluss.....	5
<b>5. Kommissionsantrag</b> .....	<b>5</b>
<b>Grossratsbeschluss 1</b> .....	<b>6</b>
<b>Grossratsbeschluss 2</b> .....	<b>7</b>

## 1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Bewilligung von Ausgaben zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie in der Höhe von 5 Mio. Franken und eines entsprechenden Nachtragskredits. Ausserdem beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gestützt auf seinen Ratschlag, die Motion betreffend Ausrichtung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie als erfüllt abzuschreiben.

## 2. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Am 15. Januar 2021 reichte die Gesundheits- und Sozialkommission der Legislaturperiode 2017–2021 die Motion betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie ein. Der Grosse Rat überwies an seiner Sitzung vom 17. März 2021 die Motion dem Regierungsrat zur Stellungnahme. In seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2021 stellte der Regierungsrat in Aussicht, dass er dem Grossen Rat einen Pauschalbetrag von 5 Mio. Franken für die Refinanzierung eines Corona-Bonus und die Bewilligung eines entsprechenden Nachtragskredits beantragen würde, falls der Grosse Rat die Motion entgegen der Haltung des Regierungsrates zur Erfüllung überweisen würde. Am 16. Dezember 2021 überwies der Grosse Rat die Motion an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Mit dem Ratschlag Nr. 22.0690.01 liegt ein entsprechender Ausgaben- und Nachtragskreditbeschlussantrag für das Jahr 2022 vor.

Die Vorlage hat folgende massgebliche Punkte:

### Finanzierung

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung von Ausgaben zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal der baselstädtischen Gesundheitsinstitutionen in der Höhe von 5 Mio. Franken. Der Beitrag soll zur Refinanzierung eines noch auszurichtenden Bonus zeitnah verwendet werden. Die Refinanzierung an die baselstädtischen Gesundheitsinstitutionen soll pauschal ausgestaltet werden (proportionaler Betrag zur (Brutto-) Lohnsumme 2020 bzw. abgerechnete Minuten bei Spitex-Institutionen).

Der Bonus geht an folgende Sparten des Gesundheitswesens:

Kategorie	Refinanzierungsbeitrag (in Franken)
Öffentliche Spitäler / Kliniken	3'074'531
Private Spitäler / Kliniken	1'049'694
Alters- und Pflegeheime	647'064
Spitex-Institutionen	228'711
<b>Total</b>	<b>5'000'000</b>

Der Ratschlag detailliert die Spartenbeträge bis auf die Ebene einzelner Institutionen.

### Verwendung und Verteilung

Verwendung und Verteilung des Corona-Bonus innerhalb der Institutionen sollen den jeweiligen Führungs- und Leitungsgremien obliegen. Von den Empfängern wird eine Bestätigung verlangt, dass die zugewiesenen Mittel im Sinne der erwähnten Zweckbestimmung verwendet werden. Die Umsetzung kann dabei gegebenenfalls durch die Finanzkontrolle überprüft werden. Leistungserbringer, bei welchen geringe Beiträge (unter 100 Fr.) anfallen würden, werden aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt.

## **Rechtliche Grundlagen**

Die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal durch den Kanton stellt finanzhaushaltsrechtlich eine neue Ausgabe gemäss § 24 ff. FHG dar. Für die Gewährung eines Corona-Bonus des Kantons an das Gesundheitspersonal besteht bislang keine gesetzliche Grundlage (Rechtssatzerfordernis), weshalb die entsprechende Grundlage durch einen Beschluss des zuständigen Organs geschaffen werden muss, welche mit vorliegendem Ratschlag beantragt wird. Bei der Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind, ist zudem die Bewilligung eines Nachtragskredits durch den Grossen Rat gemäss § 15 FHG erforderlich.

Detaillierte Ausführungen zur Vorlage sind dem Ratschlag Nr. 22.0690.01 zu entnehmen.

## **3. Vorgehen der Kommission**

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 22.0690.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements sowie der Leiter Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen.

## **4. Kommissionsberatung**

### **4.1 Allgemeines**

Der Ratschlag entspricht den Vorgaben der Motion, welche die GSK selbst eingereicht hat. Dies tat sie allerdings in ihrer Zusammensetzung der Legislaturperiode 2017–2021. Durch den Legislaturwechsel bedingt hat sich die Zusammensetzung der GSK geändert und damit die Mehrheitsverhältnisse in der grundsätzlichen Haltung zur Erstattung des Corona-Bonus. Dabei schliessen sich die Kommissionsmitglieder (Kommissionsminderheit), die den Corona-Bonus befürworten, weiterhin den Argumenten an, die anlässlich der Überweisungsdebatten zur Motion an den Grossratssitzungen vom 17. März und 16. Dezember 2021 geäussert wurden. Dasselbe gilt für die Kommissionsmitglieder, die den Corona-Bonus ablehnen (Kommissionsmehrheit). Sie schliessen sich den gegenteiligen Argumenten an, die am 17. März und 16. Dezember 2021 im Grossen Rat geäussert wurden. So hat der befürwortende Kommissionsteil nochmals auf eine hohe Symbolkraft des Coronabonus aufmerksam gemacht: Der Betrag von 5 Mio. Franken (rund 300 bis 350 Franken pro Vollzeitstelle) ist zwar im Vergleich mit den Abgeltungen der direkten Mehr- und Zusatzkosten im Rahmen der COVID-19-Bekämpfung (2020: 71.151 Mio. Franken; 2021: 61.896 Mio. Franken; 2022: mutmasslich 41.304 Mio. Franken) sehr klein, und es bestehen Fragen dazu, welche Berufsgruppen auch hätten berücksichtigt werden können. Die Motion zugunsten des Gesundheitspersonals erklärt sich, so weiter der befürwortende Kommissionsteil, da sich in dieser Berufsgruppe die Belastungssituation aufgrund des herrschenden Personalmangels besonders akzentuiert hat. Der ablehnende Kommissionsteil betont dieser Argumentation gegenüber nochmals, dass der Staat grundsätzlich nicht in sozialpartnerschaftlich geregelte Lohnangelegenheiten eingreifen soll – abgesehen davon, dass eine Wertschätzungs- und Gerechtigkeitsdiskussion ausgelöst wird, bei der andere Berufsgruppen, die ebenfalls ausserordentlichen Belastungen und Risiken ausgesetzt waren, sich hintangesetzt sehen werden.

Als Einzelaspekt wurde die Verteilung des Bonus und deren Kontrolle vertieft. Der GSK ist es ein Anliegen, dass faire Bonuszahlungen im Sinne der Motion fliessen, also an das «Personal am Bett». Sie hat diesen Grundsatz nochmals besonders betont und wünscht ausdrücklich, dass er den Institutionen beim Bonusbezug ganz deutlich gemacht wird. Das Departement hat sein diesbezügliches Vertrauen zum Ausdruck gebracht. Die bereits mit den öffentlich-rechtlichen Spitälern geführten Eignergespräche des Kantons, lassen erkennen, dass der Bonus grundsätzlich

an das gesamte Personal gehen soll. Diese werden gegenüber der Öffentlichkeit transparent deklarieren können. Die Revisionsstellen berichten zudem an die Regierung, und die Finanzkontrolle kann bei Hinweisen mit der Prüfung der Auszahlungen beauftragt werden (sowohl von der Exekutive als auch von der Legislative). Eine grundsätzliche Prüfung der Auszahlungen durch die Finanzkontrolle würde einen sehr grossen Aufwand bedeuten. Die GSK wird im Fall eines Corona-Bonus an die öffentlich-rechtlichen Spitäler diesen Punkt bei den nächsten Jahresrechnungen thematisieren.

#### **4.2 Kommissionsbeschluss**

Der Kommissionsbeschluss erfolgte in Abwesenheit des Kommissionspräsidenten, der die Sitzung zu leiten verhindert war, und eines weiteren Kommissionsmitglieds. Die Abstimmung über die Grossratschlüsse (Ausgabenbewilligung und Nachtragskredit) gemäss Ratschlag ergab 5 Stimmen für den Antrag auf Zustimmung, 5 Stimmen für den Antrag auf Ablehnung und 1 Stimmenthaltung des sitzungsleitenden Vizepräsidenten. Die GSK beschloss daraufhin mit Stichentscheid des Vizepräsidenten Antrag auf Ablehnung der Grossratsbeschlüsse gemäss Ratschlag.

#### **5. Kommissionsantrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat, die Beschlussanträge abzulehnen. Zudem beantragt die Kommission die Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie abzuschreiben.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 1. September 2022 einstimmig genehmigt und den Vizepräsidenten der Kommission zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Raoul Furlano, Vizepräsident

Beilagen: Grossratsbeschluss 1 und 2

## **Grossratsbeschluss 1**

### **Ausgabenbewilligung «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie»**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0690.01 vom 24. Mai 2022 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.0690.02 vom 18. August 2022, beschliesst:

Für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'000'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

## **Grossratsbeschluss 2**

### **Nachtragskredit für das Jahr 2022**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0690.01 vom 24. Mai 2022 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.0690.02 vom 18. August 2022, beschliesst:

Zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie wird für das Jahr 2022 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 5'000'000 bewilligt (Gesundheitsdepartment, Dienststelle Gesundheitsversorgung, Kostenartengruppe 36 Staatsbeiträge).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.